

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/29 2013/02/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/01 Straßenverkehrsordnung;
90/02 Führerscheingesetz;

Norm

FSG 1997 §14 Abs8;

FSG 1997 §37a;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs10;

StVO 1960 §5 Abs4a;

StVO 1960 §5 Abs5 Z1;

StVO 1960 §5 Abs5;

StVO 1960 §5a Abs2;

StVO 1960 §5a Abs4;

VwGG §42 Abs1 idF 2012/I/051;

VwGG §42 Abs3a idF 2012/I/051;

1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
 7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
 10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
 12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5a heute
2. StVO 1960 § 5a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5a gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 5a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
5. StVO 1960 § 5a gültig von 22.07.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
6. StVO 1960 § 5a gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

1. StVO 1960 § 5a heute
2. StVO 1960 § 5a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5a gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 5a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
5. StVO 1960 § 5a gültig von 22.07.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
6. StVO 1960 § 5a gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Beschwerde des B in M, vertreten durch Heinzle - Nagel, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg vom 26. September 2013, Zl. UVS-411-077/E3-2013, betreffend Übertretung des FSG (weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahin abgeändert, dass der Beschwerdeführer Kosten der ärztlichen Untersuchung gemäß § 5a Abs. 2 StVO in der Höhe von EUR 174,-- zu tragen hat. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahin abgeändert, dass der Beschwerdeführer Kosten der ärztlichen Untersuchung gemäß Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO in der Höhe von EUR 174,-- zu tragen hat.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 18. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt er habe am 4. April 2013 um 8:30 Uhr an einer näher bezeichneten Stelle ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Er habe dadurch § 37a in Verbindung mit § 14 Abs. 8 FSG verletzt und es wurde über ihn gemäß § 37a FSG eine Geldstrafe von EUR 820,00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 223 Stunden) verhängt. Weiters wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens sowie "Blutalkoholuntersuchungskosten gemäß § 5a Abs. 2 StVO" vorgeschrieben. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 18. Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt er habe am 4. April 2013 um 8:30 Uhr an einer näher bezeichneten Stelle ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Er habe dadurch Paragraph 37 a, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 8, FSG verletzt und es wurde über ihn gemäß Paragraph 37 a, FSG eine Geldstrafe von EUR 820,00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 223 Stunden) verhängt. Weiters wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens sowie "Blutalkoholuntersuchungskosten gemäß Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO" vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid Berufung hinsichtlich der Strafhöhe sowie der Vorschreibung der Untersuchungskosten.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung insoweit Folge, als sie die verhängte Strafe

herabsetzte. Hinsichtlich der Untersuchungskosten bestätigte sie das erstinstanzliche Straferkenntnis mit der Maßgabe, dass es in der Kostenvorschreibung statt "Blutalkoholuntersuchungskosten" zu lauten habe "Kosten der ärztlichen Untersuchung".

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am Tattag eine ärztliche Untersuchung stattgefunden habe. Im darauf erfolgten Gutachten sei vom Arzt eine Beeinträchtigung durch Alkohol festgestellt worden und die Kosten für die Untersuchung seien mit EUR 214,00 festgesetzt worden. In der Folge sei Blut zur Untersuchung an das gerichtsmedizinische Institut in Innsbruck übermittelt worden. Im Gutachten dieses Instituts sei ausgeführt worden, dass der Beschwerdeführer "zum Zeitpunkt der Probenahme durch Cannabinoide (richtig: nicht) beeinträchtigt" gewesen sei. Die Kosten dieses Gutachtens seien dem Beschwerdeführer allerdings nicht auferlegt worden, weil es im vorliegenden Fall um die Beeinträchtigung durch Alkohol gehe.

Gemäß § 5a Abs. 2 StVO seien die Kosten einer Untersuchung vom Untersuchten zu tragen, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6, oder 8 Z 2 StVO eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt wurde. Dasselbe gelte im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Beim Beschwerdeführer sei vom Arzt eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden. Gemäß Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO seien die Kosten einer Untersuchung vom Untersuchten zu tragen, wenn bei einer Untersuchung nach Paragraph 5, Absatz 2, 4 a, 5, 6,, oder 8 Ziffer 2, StVO eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt wurde. Dasselbe gelte im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Beim Beschwerdeführer sei vom Arzt eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden.

Gegen diesen Bescheid, jedoch ausschließlich soweit darin Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe von EUR 214,00 auferlegt wurden, richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn im angefochtenen Umfang kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 79 Abs. 11 VwGG sind - soweit wie im vorliegenden Fall durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nichts anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. 1. Gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG sind - soweit wie im vorliegenden Fall durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, nichts anderes bestimmt ist - in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

2. § 14 Abs. 8 FSG lautet: 2. Paragraph 14, Absatz 8, FSG lautet:

"Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt."

§ 37a FSG bestimmt, dass, wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 FSG ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, eine Verwaltungsübertretung begeht und - sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt - mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist. Paragraph 37 a, FSG bestimmt, dass, wer entgegen der Bestimmung des Paragraph 14, Absatz 8, FSG ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, eine Verwaltungsübertretung begeht und - sofern nicht auch ein Verstoß gegen Paragraph 99, Absatz eins, bis 1b StVO 1960 vorliegt - mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

§ 5 StVO 1960 in der Fassung BGBl I Nr 50/2012 lautet auszugsweise: Paragraph 5, StVO 1960 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 50 aus 2012, lautet auszugsweise:

1. "(1) Absatz eins, Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille)

oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(...)

1. (2) Absatz 2, Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

1. (2a) Absatz 2 a, Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Absatz 2, vorzunehmen.

(...)

1. (4a) Absatz 4 a, Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen. Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Absatz 2, aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des Paragraph 5 a, Absatz 4, ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.
2. (5) Absatz 5, Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2. Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des Paragraph 5 a, Absatz 4, ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Absatz 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder 1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Absatz eins, erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

1. (6)Absatz 6,(Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.(Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Absatz 4 a, zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(...)

1. (8)Absatz 8, Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person
 1. 1.Ziffer eins
zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
 2. 2.Ziffer 2
dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Absatz 2, eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Ziffer 2, Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Absatz 9,) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

2. (9)Absatz 9,Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.Die Bestimmungen des Absatz 5, gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Absatz 5, genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(...)"

3. § 5a Abs. 2 StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 legt hinsichtlich der Kostentragung Folgendes fest: 3. Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO 1960 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2005, legt hinsichtlich der Kostentragung Folgendes fest:

1. "(2)Absatz 2,Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des

Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben."Ist bei einer Untersuchung nach Paragraph 5, Absatz 2, 4 a, 5, 6, oder 8 Ziffer 2, eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt, Nr. 136, vorzuschreiben."

4. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die klinische Untersuchung, für die die bekämpften Kosten vorgeschrieben wurden, nicht aufgrund des von der Polizei festgestellten Alkoholgehaltes erfolgt sei, sondern aufgrund einer vermuteten Suchtmittelbeeinträchtigung. Der Beschwerdeführer sei nur wegen dieses Verdachts untersucht worden und nicht wegen des bereits festgestellten Alkoholgehaltes der Atemluft. Eine Untersuchung aufgrund des Alkoholgehaltes sei auch nicht erforderlich gewesen, was sich bereits daraus ergebe, dass sich der Bescheid der erstinstanzlichen Behörde "nicht auf eine ärztliche Untersuchung, sondern auf das amtsärztliche Gutachten" gestützt habe. Die Blutabnahme sei aufgrund der vermuteten Suchtmittelbeeinträchtigung erfolgt und habe ergeben, dass keine Suchtmittelbeeinträchtigung vorgelegen sei. Da außerdem bereits zwei gültige Messergebnisse vorgelegen seien, wäre eine Blutabnahme aufgrund des Verdachts einer Alkoholbeeinträchtigung mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen rechtswidrig gewesen.

5. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer nach dem - insoweit in Rechtskraft erwachsenen - Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses das Fahrzeug "in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" gelenkt hat. Dessen ungeachtet wurde er einer Übertretung des § 14 Abs. 8 FSG in Verbindung mit § 37a FSG schuldig erkannt. Es steht weiters - unbekämpft - fest, dass durch die ärztliche Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Alkohol festgestellt wurde. 5. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer nach dem - insoweit in Rechtskraft erwachsenen - Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses das Fahrzeug "in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" gelenkt hat. Dessen ungeachtet wurde er einer Übertretung des Paragraph 14, Absatz 8, FSG in Verbindung mit Paragraph 37 a, FSG schuldig erkannt. Es steht weiters - unbekämpft - fest, dass durch die ärztliche Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Alkohol festgestellt wurde.

Aus den vorgelegten Verwaltungsakten ergibt sich, dass zwei von den einschreitenden Polizeibeamten durchgeführte Messungen des Alkoholgehalts der Atemluft jeweils einen Messwert von 0,31 mg/l ergeben hatten, bevor der Beschwerdeführer aufgrund von Merkmalen, die nach Ansicht der Polizeibeamten auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen, zu einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit vorgeführt wurde. Im Zuge dieser Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer auch Blut abgenommen, das dem gerichtsmedizinischen Institut zur Untersuchung übermittelt wurde.

6. Soweit der Beschwerdeführer der Sache nach meint, dass die Untersuchung schon deshalb unzulässig war (und ihm Kosten für die Untersuchung daher nicht hätten vorgeschrieben werden dürfen), weil bereits zwei gültige Alkomat-Messergebnisse vorgelegen seien, ist festzuhalten, dass die Messergebnisse zwar einen Alkoholgehalt der Atemluft über dem in § 14 Abs. 8 FSG genannten Grenzwert ergeben hatten, dieser aber unter jener Grenze lag, ab der nach § 5 Abs. 1 StVO der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt gilt, sodass die Untersuchung gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 StVO zulässig war. Daran ändert es auch nichts, wenn die Polizeibeamten die Untersuchung veranlassten, weil sie - zusätzlich zu dem durch Messungen festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft, der nicht den in § 5 Abs. 1 StVO genannten Grenzwert erreicht hatte - die Vermutung hatten, dass eine Beeinträchtigung (allenfalls: auch) durch Suchtgift vorlag. 6. Soweit der Beschwerdeführer der Sache nach meint, dass die Untersuchung schon deshalb unzulässig war (und ihm Kosten für die Untersuchung daher nicht hätten vorgeschrieben werden dürfen), weil bereits zwei gültige Alkomat-Messergebnisse vorgelegen seien, ist festzuhalten, dass die Messergebnisse zwar einen Alkoholgehalt der Atemluft über dem in Paragraph 14, Absatz 8, FSG genannten Grenzwert ergeben hatten, dieser aber unter jener Grenze lag, ab der nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO der Zustand der Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt gilt, sodass die Untersuchung gemäß Paragraph 5, Absatz 5, Ziffer eins, StVO zulässig war. Daran ändert es auch nichts, wenn die Polizeibeamten die Untersuchung veranlassten, weil sie - zusätzlich zu dem durch Messungen festgestellten Alkoholgehalt der Atemluft, der nicht den in Paragraph 5, Absatz eins, StVO genannten Grenzwert erreicht hatte - die Vermutung hatten, dass eine Beeinträchtigung (allenfalls: auch) durch Suchtgift vorlag.

7. Da der untersuchende Arzt im vorliegenden Fall zum Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung durch Alkohol vorlag - die in der Folge auch durch das insoweit in Rechtskraft erwachsene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz festgestellt wurde -, ist die Voraussetzung des § 5a Abs. 2 StVO für die Verpflichtung des Beschwerdeführers,

die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu tragen, erfüllt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann es für diese Verpflichtung auch nicht darauf ankommen, ob die Untersuchung ursprünglich aufgrund der Vermutung einer Alkohol- oder einer Suchtgiftbeeinträchtigung angeordnet wurde, zumal der Gesetzestext diesbezüglich nicht differenziert und es auch nicht sachgerecht wäre, trotz einer festgestellten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit die Verpflichtung zum Kostenersatz davon abhängig zu machen, ob die einschreitenden Organe der Straßenaufsicht jene Umstände, die sie - im Ergebnis zutreffend - vermuten ließen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, richtig dem Alkohol- oder Suchtgiftkonsum zuordnen konnten. 7. Da der untersuchende Arzt im vorliegenden Fall zum Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung durch Alkohol vorlag - die in der Folge auch durch das insoweit in Rechtskraft erwachsene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bregenz festgestellt wurde -, ist die Voraussetzung des Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO für die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu tragen, erfüllt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann es für diese Verpflichtung auch nicht darauf ankommen, ob die Untersuchung ursprünglich aufgrund der Vermutung einer Alkohol- oder einer Suchtgiftbeeinträchtigung angeordnet wurde, zumal der Gesetzestext diesbezüglich nicht differenziert und es auch nicht sachgerecht wäre, trotz einer festgestellten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit die Verpflichtung zum Kostenersatz davon abhängig zu machen, ob die einschreitenden Organe der Straßenaufsicht jene Umstände, die sie - im Ergebnis zutreffend - vermuten ließen, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, richtig dem Alkohol- oder Suchtgiftkonsum zuordnen konnten.

8.1. Die Beschwerde ist jedoch insoweit berechtigt, als sie sich gegen die Vorschreibung nicht nur der Kosten der ärztlichen Untersuchung, sondern auch der Kosten der Blutabnahme richtet.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass sich die dem Beschwerdeführer als "Kosten der ärztlichen Untersuchung" vorgeschriebenen Kosten von EUR 214,00 aus den Kosten der ärztlichen Untersuchung in der Höhe von EUR 174,00 "zuzüglich EUR 40,00 für Blutentnahme" (Honorarnote des Arztes vom 3. Mai 2013) zusammensetzen. Weiters ergibt sich aus den Verwaltungsakten, dass diese Blutprobe dem gerichtsmedizinischen Institut zur Untersuchung ("auf Suchtmittel") übermittelt wurde. Entsprechendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde erhoben; die belangte Behörde ist in der Gegenschrift darauf nicht eingegangen.

8.2. Die Voraussetzungen, wann eine Blutabnahme durchzuführen ist, sind § 5 Abs. 4a StVO zu entnehmen. Demnach sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 StVO ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 leg. cit nicht möglich war und sie verdächtig sind, durch Alkohol beeinträchtigt zu sein. 8.2. Die Voraussetzungen, wann eine Blutabnahme durchzuführen ist, sind Paragraph 5, Absatz 4 a, StVO zu entnehmen. Demnach sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des Paragraph 5 a, Absatz 4, StVO ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Absatz 2, leg. cit nicht möglich war und sie verdächtig sind, durch Alkohol beeinträchtigt zu sein.

Es ist daher zu unterscheiden, ob eine Person zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes gemäß § 5 Abs. 4a StVO zu einem Arzt gebracht wird, oder ob dies zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol mittels klinischer Untersuchung im Sinne des § 5 Abs. 5 StVO geschieht. Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für eine Blutabnahme zur subsidiären Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nach § 5 Abs. 4a StVO nicht gegeben, weil bereits ein Messergebnis des Alkoholgehaltes der Atemluft vorlag und daher § 5 Abs. 4a StVO nicht angewendet werden konnte. Im Übrigen ist eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch tatsächlich nicht erfolgt, vielmehr wurde die Blutprobe zur Untersuchung auf Suchtmittel verwendet; diese Untersuchung kam zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutentnahme "nicht (mehr) durch Cannabinoide beeinträchtigt" war. Es ist daher zu unterscheiden, ob eine Person zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes gemäß Paragraph 5, Absatz 4 a, StVO zu einem Arzt gebracht wird, oder ob dies zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol mittels klinischer Untersuchung im Sinne des Paragraph 5, Absatz 5, StVO geschieht. Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für eine Blutabnahme zur subsidiären Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nach Paragraph 5, Absatz 4 a, StVO nicht gegeben, weil bereits ein Messergebnis des Alkoholgehaltes der Atemluft vorlag und daher Paragraph 5, Absatz 4 a, StVO nicht angewendet werden konnte. Im

Übrigen ist eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch tatsächlich nicht erfolgt, vielmehr wurde die Blutprobe zur Untersuchung auf Suchtmittel verwendet; diese Untersuchung kam zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutentnahme "nicht (mehr) durch Cannabinoide beeinträchtigt" war.

8.3. Damit liegen aber - ungeachtet der hier nicht entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Blutentnahme im Lichte des § 5 Abs. 10 StVO - jedenfalls die Voraussetzungen für eine auf § 5a Abs. 2 StVO gestützte Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Kosten der Blutentnahme zu tragen, nicht vor. 8.3. Damit liegen aber - ungeachtet der hier nicht entscheidungswesentlichen Frage der Rechtmäßigkeit der Blutentnahme im Lichte des Paragraph 5, Absatz 10, StVO - jedenfalls die Voraussetzungen für eine auf Paragraph 5 a, Absatz 2, StVO gestützte Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Kosten der Blutentnahme zu tragen, nicht vor.

9. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher insoweit als rechtswidrig, als er dem Beschwerdeführer nicht nur die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der eigentlichen ärztlichen Untersuchung in der Höhe von EUR 174,00, sondern auch der Kosten für die Blutabnahme in Höhe von EUR 40,00 auferlegt hat.

Da die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 letzter Fall in Verbindung mit Abs. 3a VwGG idFBGBl. I Nr. 51/2012 hier vorliegen, hat der Verwaltungsgerichtshof von der dort enthaltenen Ermächtigung, in der Sache zu entscheiden, Gebrauch gemacht und den angefochtenen Bescheid im aufgezeigten Sinn abgeändert. Da die Voraussetzungen des Paragraph 42, Absatz eins, letzter Fall in Verbindung mit Absatz 3 a, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, hier vorliegen, hat der Verwaltungsgerichtshof von der dort enthaltenen Ermächtigung, in der Sache zu entscheiden, Gebrauch gemacht und den angefochtenen Bescheid im aufgezeigten Sinn abgeändert.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, welche gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idFBGBl. II Nr. 8/2014 im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, welche gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, im Beschwerdefall weiterhin anzuwenden ist.

Wien, am 29. Mai 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013020259.X00

Im RIS seit

24.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at